

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1959	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Februar 1959	Nr. 1
------	---	-------

Tag	Inhalt:	Seite
13. 2. 59	Hessische Verordnung über die Verteilung der Verwaltungskosten-Pauschbeträge der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn (VerwKZuschVO)	1
13. 2. 59	Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (Verordnung über Einigungsstellen)	3

Hessische Verordnung über die Verteilung der Verwaltungskosten- Pauschbeträge der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn (VerwKZuschVO).

Vom 13. Februar 1959.

Auf Grund der §§ 6 und 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) und des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Beteiligungsanspruch

An den Verwaltungskosten-Pauschbeträgen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn für das Rechnungsjahr 1959 und die folgenden Rechnungsjahre werden die Wohngemeinden beteiligt, in denen die Zahl der Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn mit ihren Haushaltsangehörigen (Arbeitnehmerbevölkerung) insgesamt am Stichtag mehr als 5 vom Hundert der Wohnbevölkerung nach der letzten Volkszählung unter Berücksichtigung etwaiger Gebietsänderungen betragen hat.

§ 2

Wohngemeinden

Wohngemeinden im Sinne des § 1 sind Gemeinden, in denen die Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn mit ihren Haushaltsangehörigen am Stichtag ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. Bei mehrfachem Wohnsitz gilt die Gemeinde als Wohngemeinde, die die Lohnsteuerkarte auszuscheiden hat.

§ 3

Arbeitnehmer

(1) Als Arbeitnehmer gelten mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen die am Stichtag innerhalb oder außerhalb der Wohngemeinde bei der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn beschäftigt gewesenen Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der Beamten-

anwärter, Lehrlinge und Anlernlinge. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Arbeitnehmer ständig oder nicht ständig, voll oder nicht voll beschäftigt waren.

(2) Bei der Bundespost sind alle Arbeitnehmer ohne Rücksicht darauf, bei welcher Dienststelle oder in welchem Betriebszweig sie am Stichtag tätig waren, anrechnungsfähig. Bei der Bundesbahn sind nur die Arbeitnehmer anrechnungsfähig, die am Stichtag im Bahnhofs- und Abfertigungsdienst, im maschinentechnischen Dienst, in den Werkstätten der Betriebswerke und in den Bundesbahnausbesserungswerken (Hauptwerkstätten) beschäftigt waren.

(3) Zu den Arbeitnehmern gehören nicht Personen, die am Stichtag von der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn auf Grund eines früheren Beschäftigungsverhältnisses Wartegeld, Ruhegehalt oder sonstige Versorgungsbezüge erhielten.

§ 4

Haushaltsangehörige

(1) Als Haushaltsangehörige sind alle Verwandten und Verschwägerten anzusehen, die auf Kosten des Haushaltsvorstandes in dessen Haushalt leben. Geldleistungen der Angehörigen sowie persönlich im Haushalt geleistete Dienste, die hinter dem Wert des vom Haushaltsvorstand gewährten Unterhalts wesentlich zurückbleiben, schließen die Berücksichtigung als Haushaltsangehörige nicht aus.

(2) Kann die Zahl der Haushaltsangehörigen nicht ermittelt werden, so ist sie nach § 5 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes über die gegenseitige Besteuerung vom 25. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 471) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 13. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 2) zu schätzen.

§ 5

Stichtag

Die Arbeitnehmerbevölkerung ist nach dem für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten zuletzt maßgebenden Stichtag zu ermitteln.

§ 6

Berechnung des Anteilsbetrages

Die Anteile der nach den §§ 1 bis 5 berechtigten Gemeinden werden wie folgt errechnet:

- Zunächst wird die Arbeitnehmerbevölkerung (§ 1) mit den ersten

5 v. H. der Wohnbevölkerung der Gemeinde	1fach
mit den weiteren	
5 v. H. der Wohnbevölkerung der Gemeinde	1,5fach
mit den weiteren	
5 v. H. der Wohnbevölkerung der Gemeinde	2fach
mit den weiteren	
5 v. H. der Wohnbevölkerung der Gemeinde	2,5fach
mit den weiteren	
5 v. H. der Wohnbevölkerung der Gemeinde	3fach
mit den darüber hinausgehenden Hundertteilen	3,5fach

 angerechnet.

Daraus ergibt sich die Anteilzahl der Gemeinde.

- Die so errechnete Anteilzahl wird bei Gemeinden bis zu

2 000 Einw. mit 10/10,
mit mehr als 2 000 bis 10 000 „ „ 9/10,
mit mehr als 10 000 bis 25 000 „ „ 8/10,
mit mehr als 25 000 bis 100 000 „ „ 7/10,
mit mehr als 100 000 bis 500 000 „ „ 6/10,
mit mehr als 500 000 Einw. „ 5/10

 in Ansatz gebracht.

Daraus ergibt sich die Schlüsselzahl der Gemeinde.

- Der auf die Einheit der Schlüsselzahl entfallende Betrag wird ermittelt, indem der für die Gesamtheit der berechtigten Gemeinden zur Verfügung stehende Verwaltungskosten-Pauschbetrag durch die Gesamtsumme der nach vorstehenden Nr. 1 und 2 errechneten Schlüsselzahlen aller anteilsberechtigten Gemeinden geteilt wird. Der so errechnete Betrag ist mit der Schlüsselzahl der Gemeinde zu vervielfältigen und ergibt den der Gemeinde zustehenden Anteilsbetrag. Abrundung auf volle Mark nach oben oder unten ist zulässig.

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzahlen

Die Schlüsselzahlen (§ 6 Nr. 1 und 2) werden vom Hessischen Statistischen Landesamt errechnet und den anteilsberechtigten Gemeinden mitgeteilt. Gegen die Festsetzung der Schlüsselzahlen können von den Gemeinden Einwendungen nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden.

§ 8

Anmeldung des
Beteiligungsanspruchs

Die kreisangehörigen Gemeinden haben ihre Ansprüche auf Beteiligung an den Verwaltungskosten-Pauschbeträgen für das folgende Rechnungsjahr unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der anrechnungsfähigen Arbeitnehmer und ihrer Haushalts-

angehörigen beim Landrat bis zum 15. Dezember jedes Jahres, die kreisfreien Städte beim Regierungspräsidenten bis zum 15. Januar jedes Jahres zur Vermeidung des Ausschlusses anzumelden. Die Richtigkeit der Angaben der Gemeinden über die Zahl der Arbeitnehmer muß von den Stellen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, bei denen die gemeldeten Arbeitnehmer am Stichtag beschäftigt waren, bescheinigt sein. Über die Zahl der Haushaltsangehörigen am Stichtag haben die Gemeinden prüfungsfähige Unterlagen bereitzuhalten.

§ 9

Übergangsregelung

Für das Rechnungsjahr 1959 gilt folgende Abweichung:

- Die von den Gemeinden gemäß Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 19. April 1952 (St. Anz. S. 427) bis zum 10. August 1958 vorgenommene Anmeldung gilt als Anmeldung im Sinne des § 8 für das Rechnungsjahr 1959.
- Die Gemeinden haben neue Ansprüche erstmals für das Rechnungsjahr 1960 bis zum 15. Dezember 1959, kreisfreie Städte bis zum 15. Januar 1960 anzumelden.

§ 10

Durchführungsvorschriften

Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Sie können bestimmen, daß an die Stelle der Wohnbevölkerung nach der letzten Volkszählung (§ 1) die Einwohnerzahl tritt, die das Hessische Statistische Landesamt auf den 30. Juni des Kalenderjahres fortgeschrieben hat, in dem der Stichtag für die Ermittlung der Arbeitnehmerbevölkerung liegt.

§ 11

Schlußvorschriften

- (1) Aufgehoben werden:

1. die preußische Verordnung über Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen auf die Gemeinden vom 15. Dezember 1930 (Preuß. Gesetzssamml. S. 295),
2. der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 13. Mai 1931 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern Nr. 5).

- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 1959.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Zinn Dr. Conrad

**Verordnung
über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft
(Verordnung über Einigungsstellen).**

Vom 13. Februar 1959.

Auf Grund des § 27 a Abs. 1 und 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 172) wird verordnet:

I. Errichtung und Geschäftsführung; Aufsicht

§ 1

Errichtung und Geschäftsführung

(1) Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (§ 27 a Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb) werden bei den Industrie- und Handelskammern für deren Bezirke errichtet.

(2) Die Industrie- und Handelskammer führt die Geschäfte der Einigungsstelle.

§ 2

Aufsicht

Die Aufsicht über die Einigungsstellen übt der für die Wirtschaft zuständige Minister (Aufsichtsbehörde) aus.

II. Organisation

§ 3

Vorsitzender

(1) Die Industrie- und Handelskammer ernennt den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Vor der Ernennung sind die Handwerkskammern zu hören, deren Bezirke ganz oder teilweise zu dem Bezirk der Einigungsstelle gehören (beteiligte Kammern).

(2) Die Industrie- und Handelskammer hat die Ernennung zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4

Beisitzer

(1) Die Beisitzer sollen angesehene, im Bezirk der Einigungsstelle tätige Gewerbetreibende sein.

(2) Die Industrie- und Handelskammer hat im Benehmen mit den beteiligten Kammern die Liste der Beisitzer rechtzeitig für das Kalenderjahr aufzustellen; sie hat dabei Vorschläge der ihr nicht angehörenden Gewerbetreibenden des Bezirks der Einigungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die Liste der Beisitzer ist im Mitteilungsblatt oder in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

III. Verfahren

§ 5

Anträge

(1) Anträge sind schriftlich einzureichen. Sie sollen eine Begründung enthalten und die Beweis-

mittel bezeichnen. Beweisstücke und die für die Mitteilung an den Gegner erforderliche Zahl von Abschriften sollen beigelegt werden.

(2) Die Einleitung oder Fortführung von Einigungsverhandlungen kann von der Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 6

Einigungsverhandlung

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten. § 128 Abs. 1 und § 136 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

(2) Die Einigungsstelle kann Zeugen und Sachverständige anhören, die freiwillig vor ihr erscheinen. Die Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder einer Partei ist nicht zulässig.

§ 7

Ladungsfrist

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien von dem Vorsitzenden geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage; sie kann von dem Vorsitzenden abgekürzt oder verlängert werden.

§ 8

Persönliches Erscheinen

(1) Ordnet der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien an, so ist die Ladung der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Vertreter bestellt hat. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

(2) Ordnungsstrafen nach § 27 a Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes werden wie Beiträge der Industrie- und Handelskammer eingezogen und beigetrieben. Die eingehenden Beiträge verbleiben der Industrie- und Handelskammer.

§ 9

Abstimmung

(1) Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 10

Niederschrift

(1) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Zu den Verhandlungen kann ein Schriftführer zugezogen werden.

(2) Die Verhandlungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und, sofern ein Schriftführer zugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

IV. Vergütung und Entschädigung**Kosten des Verfahrens****§ 11****Vergütung und Entschädigung**

(1) Die Industrie- und Handelskammer kann dem Vorsitzenden der Einigungsstelle und dem Stellvertreter eine Vergütung für seine Tätigkeit gewähren. Die Beisitzer erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Auslagen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung.

(2) Zeugen und Sachverständige, die mit Zustimmung der Einigungsstelle erschienen oder angehört worden sind, erhalten von der Industrie- und Handelskammer auf Antrag eine Entschädigung wie die Beisitzer. Zeugen erhalten außerdem auf Antrag eine angemessene Entschädigung für Verdienstausfall, Sachverständige eine Entschädigung nach § 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 902).

§ 12**Kosten des Verfahrens**

(1) Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entstandenen Auslagen sind der Industrie- und Handelskammer zu ersetzen; sie werden von dem Vorsitzenden festgestellt.

(3) Die Einigungsstelle hat eine gütliche Einigung der Parteien über die durch das Verfahren entstandenen Kosten anzustreben; dies gilt auch dann, wenn eine Einigung in der Sache selbst nicht zustande kommt.

(4) Kommt eine Einigung über die Kosten nicht zustande, entscheidet die Einigungsstelle über die Verteilung der nach Abs. 2 festgestellten Kosten nach billigem Ermessen; im übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten.

(5) Gegen die Feststellung nach Abs. 2 und gegen eine Entscheidung nach Abs. 4 findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung an das für den Sitz der Einigungsstelle zuständige Landgericht statt.

(6) Für die Beitreibung der festgestellten Kosten gilt § 8 Abs. 2 Satz 1.

V. Schlußbestimmungen**§ 13**

(1) Aufgehoben werden:

1. die Verordnung über Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten vom 16. Juli 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 249);

2. die Verordnung über Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten vom 20. Februar 1934 (Hess. Reg. Bl. S. 43).

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 1959.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Zinn

Der Minister für
Wirtschaft und Verkehr

Frank e